

Brandenburgisches Oberlandesgericht - Der Präsident -



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter www.olg.brandenburg.de.

ÄGYPTEN (Arabische Republik Ägypten)

Stand: 14.01.2020

Legalisation

Die Originale der Urkunden aus Ägypten sind mit der Legalisation der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zu versehen.

Vorzulegende Urkunden (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) Geburtsurkunde
- 2) Aktueller Zivilregisterauszug (Einzelregisterauszug) mit Angabe des Familienstandes, ausgestellt durch das ägyptische Amt für Personenstand

Zusätzlich bei Personen mit christlicher Religionszugehörigkeit (Kopten):
Ledigkeitsbescheinigung der zuständigen Kirchengemeinde

- 3) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland

Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Abschrift von Heiratsurkunde bzw. Ehevertrag, ausgestellt vom ägyptischen Personenstandsgericht
- 2) a) Scheidungsurkunde des zuständigen Standesbeamten (Maazoun), des Shariagerichts (bei ägyptischen Ehegatten) oder des staatlichen Notariatsamtes (Shark El Akari in Kairo oder Alexandria), wenn ein Ehepartner Ausländer ist
b) Zusätzlich, sofern sich der Scheidungsakt nicht aus den vorbezeichneten Urkunden ergibt, sind weitere Unterlagen vorzulegen, z. B.:
 - die notariell beglaubigte Scheidungserklärung des Mannes
 - der Beschluss des Gerichts für Personenstandsangelegenheiten, der das Vorliegen einer Scheidung bestätigtc) Im Falle einer widerruflichen Scheidung der Nachweis, dass ein Widerruf nicht erfolgt ist, z. B. durch Vorlage einer aktuellen Familienstandsbescheinigung.
d) Bei Scheidungen von Kopten: Scheidungsurteil des zuständigen Familiengerichts nebst Rechtskraftnachweis

oder

- statt a), b), c) oder d) -

ggf. Sterbeurkunde

Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland

Ein ausländisches Scheidungsurteil eines ägyptischen Staatsangehörigen muss zur Wirksamkeit für den ägyptischen Rechtsbereich durch die zuständige ägyptische Behörde registriert werden, wenn die Ehe nach ägyptischem Recht gültig war. Bei einer im Ausland geschlossenen Ehe ist dies dann der Fall, wenn diese durch die ägyptischen Behörden registriert wurde. Zum Nachweis der Wirksamkeit des ausländischen Scheidungsurteils in Ägypten ist daher ein urkundlicher Nachweis über die Scheidungsregistrierung vorzulegen.